

Förderverein der Marienschule e.V.

Satzungen

§ 1 Name und Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Marienschule e.V.“

Er hat seinen Sitz in Oberhausen.

Der Verein will das Gefühl der Zusammengehörigkeit zwischen Schule, Eltern, ehemaligen Schülern und Freunden der Schule erhalten und fördern, die Schüler in sozialer Hinsicht betreuen, zur Verbesserung der äußeren Schulverhältnisse beitragen und die Schule in ihren unterrichtlichen und erzieherischen Bestrebungen unterstützen. Der Schulverein dient ausschließlich wohltätigen und gemeinnützigen Zwecken.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder werden, der den Vereinszwecken dienen will. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Erklärung erworben. Der Austritt ist jederzeit mit formloser Mitteilung möglich.

§ 3 Ausschluss

Der Vorstand kann solche Mitglieder aus dem Schulverein ausschließen, die gegen die Vereinsziele verstoßen oder trotz dreimaliger Aufforderung mit der Beitragszahlung sechs Monate im Rückstand sind.

§ 4 Verwendung der Beiträge

Der monatliche Beitrag je Mitglied wird von der Mitgliederversammlung für das jeweilige Geschäftsjahr durch Beschluss festgesetzt. Beiträge und Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

- a) Anschaffung von zusätzlichen Lehr- und Lernmitteln;
- b) Durchführung von Schulveranstaltungen; *)
- c) Zuschüsse an bedürftige Schüler bei Klassenfahrten und Aufenthalten in Jugendherbergen und Schullandheimen; *)
- d) Für außergewöhnliche, dem Gemeinwohl der Schule dienende Zwecke.

Über die zweckmäßige Verwendung der Einnahmen im Rahmen dieser Richtlinien entscheidet der Vorstand. Einnahmen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Vorstand

Die laufenden Geschäfte des Vereins führt der Vorstand.

Er besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, wobei einer der Vorsitzenden dem Lehrerkollegium der Schule angehören sollte.

Der Vorstand kann für das Einziehen der Beiträge und andere besondere Aufgaben Vertrauenspersonen heranziehen.

Zu den Vorstandssitzungen werden der Schulleiter und eine Lehrperson des Kollegiums eingeladen. Soweit sie nicht dem Vorstand angehören, haben sie nur eine beratende Stimme. Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt, das dem Schuljahr entspricht. Die Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf eines Geschäftsjahres bleibt der bisherige Vorstand bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt.

*) Anmerkung siehe Seite 2

§ 6 Versammlungen

finden statt:

1. Alljährlich, spätestens bis zum 15. November, die Jahreshauptversammlung, sie hat folgende Tagesordnungspunkte zu erledigen:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung
 - b) Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl des neuen Vorstandes
 - e) Wahl der Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr
 - f) Beschlussfassung über evtl. Satzungsänderungen
 - g) Beschlussfassung über Jahresbeitrag.
2. Weitere Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Die Einladung zu allen Versammlungen erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher schriftlich.
3. Wenn eine Mitgliederversammlung von mind. 40 % der Mitglieder gewünscht wird. Dieser Wunsch ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen, wobei die Personen, die diese Versammlung wünschen, namentlich aufzuführen sind.

§ 7 Beschlussfassung

Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn wenigstens 1/10 der Mitglieder anwesend sind. Für den Fall, der Beschlussunfähigkeit wird eine zweite Versammlung an Ort und Stelle einberufen, die jedem Falle beschlussfähig ist.

Die regulären Beschlüsse der Mitgliederversammlungen können mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst werden. Eine Zweidrittelmehrheit ist erforderlich für Satzungsänderungen und für die Auflösung des Vereins.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 8 Auflösung

Die Auflösung des Vereins oder die Veränderung des Zwecks kann nur in einer zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Versammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Das verbleibende Vermögen ist der Aktion Friedensdorf e.V. Oberhausen, ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken, zuzuführen. Bei Auflösung wird in dieser Versammlung ein 3-köpfiger Liquidationsausschuss gebildet, der die Auflösung durchführt.

Anmerkung:

Zu § 4, Abs. b

Schulveranstaltungen im Sinne dieser Satzung sind ausschließlich Veranstaltungen mit pädagogischem Charakter und solche, die mit dem Ziel aufgezogen werden, um eine Schülerschaft für diese Angebotsschule zu werben.

Zu § 4, Abs. c

Soweit diese Zwecke der pädagogischen Leistungsfähigkeit, der Aktualität der Schule und dem Wohlergehen der Schüler dienen oder sie verbessern.

Diese Anmerkung ist Bestandteil dieser Satzung.

Die vorliegende Satzung tritt ab sofort in Kraft.

Die Satzung ist gemäß Gründungsversammlung genehmigt.